Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>34/17</u>
Die Dekanatssynode	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	10.12
im Evangelischen Dekanat Gießen Carl-Franz-Straße 24 35392 Gießen	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 25.03.2017 in der Ev. Paulusgemeinde in Gießen bei 63 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Übernahme der Kostentragung der Pfarrhäuser durch die EKHN:

Antrag der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Gießen an die Kirchensynode der EKHN

Die Synode des Evangelischen Dekanats Gießen stellt an die Kirchensynode den Antrag, die Regelungen zur Finanzierung von Pfarrhausunterhaltungsmaßnahmen, die im Jahr 2007 gültig waren, wieder herzustellen.

Darüber hinaus beantragt die Synode des Evangelischen Dekanats Gießen, dass eine Regelung zur Pfarrhausverwaltung und -bewirtschaftung gefunden wird, die es ermöglicht, alle Pfarrhäuser, die zum Pfarreivermögen zählen, in einer gesamtkirchlichen Verwaltung zusammenzufassen.

Zur Begründung:

Der finanzielle Aufwand, der zum Erhalt der Pfarrhäuser betrieben werden muss, ist von den meisten Gemeinden mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht mehr zu leisten. Von Modernisierungen, die die Pfarrhäuser nicht nur auf den aktuellen Stand der Gebäudetechnik bringen, sondern auch den Vorstellungen heutiger Wohnkultur anpassen, ganz abgesehen. Und es kann nicht im Sinn der Sache sein, wenn Kirchengemeinden auf Mittel der Kollektenkasse zurückgreifen müssen, um Bau- und Erhaltungsmaßnahmen am Pfarrhaus finanzieren zu können.

Außerdem werden große Teile der Investitionen, die Kirchengemeinden gegebenenfalls tätigen, beim Verkauf der Immobilie dem kirchengemeindlichen Vermögen entzogen, weil Pfarrhäuser meist zum Pfarreivermögen gehören und somit ein etwaiger Erlös im Wesentlichen an die Pfarreivermögensverwaltung geht.

Für eine zentrale Verwaltung der Pfarrhäuser sprechen zudem folgende Überlegungen:

Der Aufwand zur Pflege der Pfarrhäuser überfordert viele Kirchenvorstände und belastet darüber hinaus oft das Verhältnis zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin bzw. Pfarrer, da letztere gleichzeitig Bewohner sind, die Anforderungen formulieren, und Mitglieder im Kirchenvorstand, die zu entscheiden haben.

Nicht nur die Anforderungen an das Pfarrpersonal und das Pfarrbild haben sich in den zurückliegenden Jahrzehnten deutlich verändert, sondern auch die Art und Weise, wie Familien und Partnerschaften aussehen und funktionieren. - Die Anpassung der Pfarrhäuser an heutige Erfordernisse, gerade auch im Blick auf die Wohnungsgröße bzw. ihre Veränderbarkeit, kann nicht von den Kirchengemeinden geleistet werden.

Die Notwendigkeit, Pfarrhäuser vorzuhalten, um Pfarrpersonal vor Ort angemessen unterbringen zu können, ist in den verschiedenen Regionen unserer Landeskirche unterschiedlich stark ausgeprägt: Im Rhein-Main-Gebiet oder am Taunusrand herrscht eine

andere Wohnungs-Situation als in den Umlandgemeinden Gießens. Noch einmal anders sieht die Situation in ländlichen Regionen aus wie im Vogelsberg oder auf dem Westerwald. Diese unterschiedlichen Anforderungen an eine Pfarrhaus-Politik können von den einzelnen Kirchengemeinden nicht erfüllt werden.

Kirchengemeinden haben einen sehr geringen Einfluss darauf, an welcher Stelle und in welchem Umfang Pfarrstellen zugewiesen werden. Trotzdem sind sie dafür zuständig, die Pfarrhäuser vorzuhalten.

Umgekehrt haben Dekanat und Kirchenleitung, die für die Sollstellenpläne zuständig sind, kaum Möglichkeiten, das Vorhandensein oder auch nur die Zurverfügungstellung von Pfarrhäusern zu beeinflussen.

Durch eine zentrale Pfarrhausverwaltung könnte auf all diese Faktoren deutlich besser Einfluss genommen werden als mit der bisherigen Regelung.



Gießen, den 04.04.2017

DSV-Vorsitzender:

(Gerhard Schulze-Velmede)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:								
Ergebnis der Synodalverhandlung:								
A. Beschluss vom:								
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit				
	<u> </u>							
B. Der Antrag wurde überwiesen an:					Feder- führend			
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung								
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung								
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung								
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung								
Bauausschuss								
Benennungsausschus	SS	Synode						
Finanzausschuss		der Ev. Kirche in Hessen u						
Rechnungsprüfungsa	usschuss	Synodalbüro Paulusplatz 1						
Rechtsausschuss		64285 DARMSTAD	T					
Theologischer Aussch	uss	Eing.: 0 6, APR, 2017						
Verwaltungsausschus	SS							
Kirchenleitung								
Kirchensynodalvorstand								
		COMPANY OF THE PARTY OF THE PAR	Unterschrift:					